

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-03-28

Dezernat/ Amt: Eigenbetrieb Schweriner
Abwasserentsorgung
Bearbeiter: Herr Klöbzig, Hugo
Telefon: 633-1500

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

01012/2006

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) - Degressive Entgelte

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt

1. auf Grund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004, S. 2) die als Anlage A beigefügte Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin.
2. die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin in der als Anlage C beigefügten Fassung.
3. die Entgelte gemäß Preisblatt für Benutzungsentgelte der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (siehe Anlage E) entsprechend der als Anlage F beigefügten Kalkulationsunterlagen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Eine Überarbeitung der Abwassersatzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für Abwasser sowie des Preisblattes war aus unterschiedlichen Gründen erforderlich. Die bedeutendste Änderung ist die Einführung degressiver Entgelte. Das Erste Gesetz zur

Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14.03.2005 sieht in Ziffer 7 durch eine Neufassung des § 6 Abs. 3 ausdrücklich die Möglichkeit einer degressiven Bemessung der Gebühren der Abwasserbeseitigung vor, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat damit beabsichtigt, Großverbrauchern unter Beachtung des Äquivalenzprinzips, des Gleichbehandlungsgrundsatzes und von EU-rechtlichen Beihilfavorschriften wettbewerbsfähige Abwassergebühren zu ermöglichen, um diese zur Sicherung und Stabilisierung der Wirtschaftsstrukturen konkurrenzfähig zu erhalten. Dies führt auch zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Erhöhung des Steueraufkommens für die Stadt. Die Mindereinnahmen werden durch die vorhandene Überdeckung in den nächsten Jahren ausgeglichen.

Seinen Niederschlag findet die Einführung degressiver Entgelte in § 7 Abs. 1 der AEB, der die Möglichkeit der degressiven Staffelung der Entgelte enthält, wenn dies im jeweils gültigen Preisblatt festgelegt ist. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Gestaffelt in Abhängigkeit von der eingeleiteten Abwassermenge pro Einleitstelle und Jahr ist jeweils vom ersten bis zum letzten in der jeweiligen Staffel angegebenen Kubikmeter der der jeweiligen Staffel entsprechende Preis zu zahlen. Das insgesamt zu zahlende Schmutzwasserentgelt ergibt sich aus der Summe der Entgelte, die für die eingeleiteten Schmutzwassermengen der einzelnen Staffeln zu zahlen sind.

Schmutzwassermenge in m ³ /Jahr	Entgelt €/m ³
bis 15.000	2,14
15.001 bis 30.000	2,06
30.001 bis 60.000	2,03
60.001 bis 120.000	1,99

Die Erläuterungen zur Kalkulation der Entgelte sind in der Anlage F enthalten.

Ein weiteres Ziel der Überarbeitung von Abwassersatzung und AEB ist auch eine Vereinfachung der Vorschriften. Es wurden z.B. bislang vorhandene Doppelregelungen gestrichen und praktische Erfahrungen umgesetzt.

Aus den als Anlage B bzw. D beigefügten synoptischen Darstellungen der Abwassersatzung und der AEB ist im Einzelnen ersichtlich, welche Änderungen vor welchem Hintergrund vollzogen wurden.

Darüber hinaus macht sich eine Anpassung der Regelungen, insbesondere was Mahnungen und Vollstreckungen betrifft erforderlich, da zukünftig – wie bei der Einführung der AEB bereits angedeutet – die Wasser- und Abwasserentgelte gemeinsam auf einer Rechnung abgerechnet werden sollen. Das setzt voraus, dass z.B. Mahngebühren und Verzugszinsen auf Basis einheitlicher Sätze erhoben werden können.

2. Notwendigkeit

„---“

3. Alternativen

„---“

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

„---“

5. Finanzielle Auswirkungen

„---“

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: „---“

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: „---“

Anlagen:

- A- Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin mit Anlage 1 und 2
- B- Synoptische Darstellung der Abwassersatzung
- C- Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin mit Anlage 1 bis 3
- D- Synoptische Darstellung der AEB
- E- Preisblatt
- F- Erläuterungen der Kalkulation der Entgelte mit Anlagen I - VI

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister